

Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.05.1998,
geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2002, vom 15.10.2013 und vom 10.07.2018.

1. Begriffsbestimmung, Auftrag und Rahmenbedingungen

1.1 Begriffsbestimmungen und Auftrag

(1) Spielgruppen-Einrichtungen mit ein oder mehreren Spielgruppen sind sozialpädagogische Angebote, die Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen Erfahrungen in einer für sie überschaubaren altersgemischten Kindergruppe vermitteln.

(2) Die Spielgruppe bedeutet für die Eltern eine wertvolle Möglichkeit, das soziale Netzwerk für Familien zu erweitern. Gleichzeitig ermöglicht das sozialpädagogische Betreuungsangebot in der Spielgruppe den Eltern eine stundenweise Entlastung in ihrer Familientätigkeit.

(3) Die aktive Mitbeteiligung der Eltern an der pädagogischen Konzeption und der regelmäßigen Betreuung der Kinder ist Teil des Angebotes der Spielgruppe. Das Betreuungsangebot zeichnet sich sowohl durch Elternkompetenz als auch durch die Fachkompetenz der sozialpädagogischen Fachkraft aus.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Spielgruppen-Einrichtungen im Stadtteil und Einrichtungen der Jugendhilfe ist erwünscht. Die Teilhabe am offenen Konzept innerhalb einer Kindertagesstätte kann ein Bestandteil des Spielgruppenkonzeptes sein.

1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße

(1) Die Kinder einer Gruppe werden an bis zu fünf Tagen in der Woche für jeweils ca. 3 - 4 Stunden, max. 20 Stunden die Woche, betreut. Der Betreuungsumfang in der Spielgruppen-Einrichtung ist höher als der eines Eltern-Kind-Spielkreises, aber deutlich geringer als der einer Krippe oder eines Kindergartens.

(2) Zeitversetzt können in den Spielgruppen-Einrichtungsräumen verschiedene Spielgruppen mit einer Mindestgruppenstärke von acht, aber höchstens zehn angemeldeten Kindern angeboten werden. Zu Beginn eines Spielgruppenjahres ab August bis spätestens Oktober müssen mindestens fünf Kinder angemeldet sein. Die Mindestgruppenstärke bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit fünf Kindern (im August) begonnen werden, dann acht Kinder (im November) betreut werden und am Schluss des Spielgruppenjahres zehn Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres acht Kinder betreut werden (Mittelwertkonzept). Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Bei den Spielgruppen handelt es sich grundsätzlich um feste Gruppen. Der Besuch eines Kindes in mehr als einer Spielgruppe ist nicht förderungsfähig.

1.3 Personal

- (1) Der Träger stellt für jede Spielgruppe der Einrichtung eine Leitung und eine weitere geeignete Kraft, die als kontinuierliche Bezugspersonen für alle Kinder und Eltern da sind, ein.
- (2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher/Erzieherin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin) absolviert haben.
- (3) Die Spielgruppenleitung und die weitere Kraft sollten regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- (4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein Viertel der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird, (z.B. täglich 3 Std. Kinderbetreuung, + 1 Std. Vor- und Nachbereitungszeit = 4 Std. Arbeitszeit). Für die zweite Kraft entfallen Vor- und Nachbereitungszeit.
- (5) Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Jugendamt genannt, zulässig.

1.4 Raumangebot

- (1) Jede Spielgruppen-Einrichtung benötigt ein ausreichendes Raumangebot, das während der Betreuung der Kinder allein für diesen Zweck zur Verfügung steht. Eine Mehrfachnutzung z.B. für Eltern- oder Jugendarbeit ist zulässig.
- (2) Jede Spielgruppen-Einrichtung soll ein Außengelände in direkter Nähe zur Verfügung haben.
- (3) Neben der ausreichenden Spiel- und Bewegungsfläche muss eine kindgerechte Ausstattung (Möbel, Spiele, Geräte) bereitgestellt werden.
- (4) Als Raumprogramm für die Spielgruppen-Einrichtung ist neben dem Gruppenraum ein in der Nähe liegender Sanitärbereich notwendig. Außerdem ist eine Küchennutzung sinnvoll.
- (5) Ein Telefonanschluss ist in unmittelbarer Nähe zum Gruppenraum sicherzustellen.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

- (1) Neue Spielgruppen-Einrichtungen sowie die Ausweitung der Arbeit in den bestehenden Spielgruppen-Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes und sind deshalb im Planungsstadium mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (2) Das Jugendamt der Stadt bietet den Antragstellern beratende Hilfe beim Aufbau von Spielgruppen-Einrichtungen an und führt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Spielgruppen-Einrichtungen trägerübergreifende Fortbildungsveranstaltungen durch.
- (3) Abzustimmen sind insbesondere auch Fragen der Grundausstattung bzw. der Ersatzbeschaffungen, die gefördert werden sollen sowie alle evtl. Besonderheiten der Konzeption.

2. Finanzierung der Spielgruppen

2.1 Antragsvoraussetzungen für die städtische Förderung

(1) Träger von Einrichtungen können sein:

1. Zusammenschlüsse von Eltern, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anstreben,
2. Vereine, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen,
3. Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Spielgruppen-Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

(2) Die Spielgruppen-Einrichtungen bedürfen einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII. Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt zu stellen.

(3) Die Eltern sind an den für den Betrieb der Spielgruppe wichtigen pädagogischen und finanziellen Entscheidungen zu beteiligen. Dabei sind weitgehende Formen der Elternmitwirkung anzustreben. (Beispiel: Wahl eines Gremiums, dem Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.)

(4) Über die Vergabe der neu zu belegenden Plätze in der Spielgruppen-Einrichtung soll Einvernehmen zwischen dem Träger, der Spielgruppenleitung und den Eltern bzw. Elternvertretern hergestellt werden.

(5) Für die Spielgruppe-Einrichtung muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Kosten, die im Rahmen einer Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflicht für den Vorstand anfallen, werden durch das Jugendamt nicht bezuschusst. Die Kinder in diesen Spielgruppen-Einrichtungen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Landesunfallkasse.

2.2 Anerkennungsfähige Personalkosten

(1) Anerkennungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die Spielgruppenleitung und eine zweite geeignete Kraft. Die Eingruppierung der Spielgruppenleitung richtet sich nach dem TVöD oder vergleichbaren Vergütungsgrundlagen (insb. BAT, BAT-KF, AVR, KA-VO)

(2) Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch der gesetzliche Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung, evtl. entstehende Kosten für die Vertretung der Spielgruppenleiterinnen (hierbei ist Ziffer 2.3 zu beachten) sowie ein Zuschlag von bis zu 1% auf diesen Betrag zur Deckung sonstiger Personalnebenkosten (z.B. Personalbeschaffungskosten, Reisekosten, Fortbildungskosten einschließlich Fachliteratur).

(3) Kosten für eine Fachkraft, die auf Honorarbasis arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist, sind anerkennungsfähig, wenn sie die Kosten nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(4) Die Kosten für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften (Einsatz eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit) sind Bestandteil der anerkennungsfähigen Personalkosten.

(5) Sofern neben der Leitung der einzelnen Spielgruppe noch eine weitere Kraft zusätzlich angestellt ist, werden grundsätzlich die Kosten in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung anerkannt. Sofern dieses aufgrund des angebotenen Betreuungsumfanges nicht auskömmlich ist, werden die Kosten nach dem angewandten Tarif anerkannt.

2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

(1) Bei der Neugründung einer Spielgruppe werden zur Herrichtung der Räume, für die Grundausstattung mit Möbeln, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Außenspielgeräte einmalig bis zu 3.200 € anerkannt.

(2) Im Durchschnitt alle drei Jahre kann je nach Sachlage ein erneuter Zuschuss für Erhaltungsaufwand beantragt werden. Für eine Gruppe werden Kosten in Höhe von höchstens 790 € anerkannt.

(3) Für Sachkosten werden Aufwendungen in Höhe von 280 € pro angebotener Betreuungsstunde (maximal für 20 Wochenstunden) anerkannt. Die Sachkostenpauschale umfasst folgende Kostengruppen:

1. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
2. ergänzende Ausstattung mit Möbeln oder Außenspielgeräten,
3. besondere Sachkosten bei Projekten (z. B. Veranstaltungs-/Ausflugskosten),
4. Getränke,
5. Elternbildung (z.B. Referentenhonorare),
6. Büroaufwand (z.B. Telefonkosten über die Grundgebühr hinaus, Porto),
7. Heizung, Strom und Wasser,
8. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren,
9. Reinigung,
10. Haftpflichtversicherung,
11. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge,
12. Beitrag an Spitzenverband,
13. Kosten zu Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen

(4) Falls der Träger keine eigenen Räumlichkeiten für die Spielgruppen-Einrichtung zur Verfügung stellen kann, zählen die Kaltmiete bzw. Raumnutzungskosten zu den förderungsfähigen Sachkosten, wenn die optimale Ausnutzung der Räume für diesen Zweck gewährleistet wird.

(5) Verwaltungskosten (z.B. Gehaltskostenservice, Bankgebühren, Abwicklung der Finanzierung) sind keine anererkennungsfähigen Betriebskosten.

(6) Die Pauschalen erhöhen sich ab 2018 jährlich zum 01.08. um den Satz, der im jeweiligen Kindergartengesetz festgeschrieben ist. Die Beträge werden kaufmännisch gerundet.

2.4 Anerkennungsfähigkeit

(1) Die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten der Spielgruppen-Einrichtung wird durch das Jugendamt der Stadt festgestellt.

(2) Betriebskosten, die den Auftrag der Spielgruppen nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht gefördert.

2.5 Finanzierung der Spielgruppen

(1) Die Betriebskosten für die Spielgruppen-Einrichtungen werden durch den städtischen Zuschuss, einen Elternbeitrag, den die Eltern an den Träger zahlen, und einen Trägeranteil aufgebracht.

(2) Der Zuschuss aus öffentlichen Jugendhilfemitteln beträgt 80 % der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Um eine evtl. sich ergebende Überfinanzierung auszuschließen, kann der städtische Zuschuss vermindert werden und weniger als 80 % betragen.

(3) Die restlichen 20 % der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten werden durch an den Träger zu zahlende Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppen-Einrichtung sowie durch einen evtl. verbleibenden Trägeranteil gedeckt.

(4) Der monatlich an den Träger zu zahlende Elternbeitrag beträgt für Spielgruppen-Einrichtungen maximal 20 % der gemäß diesen Richtlinien anerkannten Betriebskosten geteilt durch die Anzahl der Plätze.

(5) Die nicht anerkennungsfähigen Betriebskosten übernimmt der Träger. Handelt es sich um Elternvereine, können diese Kosten durch Umlagen (erhoben bei den Eltern, deren Kinder die Spielgruppen-Einrichtung besuchen) sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

2.6 Verminderte Förderung

(1) Die Förderung der Betriebskosten durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen können von den Eltern mit Stellungnahme des Trägers der Spielgruppen-Einrichtung beim Jugendamt beantragt werden. Werden auswärtige Kinder ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung anteilig für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Spielgruppen-Einrichtung besuchen.

(2) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass freiwerdende Plätze umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wieder belegt, sind die anteiligen Betriebskosten für diese freien Plätze nicht anerkennungsfähig. Zu Grunde zu legen ist hierbei die Mindestgruppenstärke nach 1.2 (2).

(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag der Elternbeiträge 20 % der anerkannten Betriebskosten nicht übersteigt. Ziffer 2.5 (5) bleibt hiervon unberührt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppen-Einrichtung nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen-Einrichtungen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.

(4) Die Betriebskostenförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die nach diesen Richtlinien erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag der Eltern werden die Elternbeiträge für Kinder aus Bergisch Gladbach mit Ausnahme der Umlagen für nicht anerkennungsfähige Kosten vom Jugendamt übernommen,

wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Bei Feststellung der zumutbaren Grenze werden die Elternbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach analog des Stundenumfanges des Spielgruppenangebotes zu Grunde gelegt.

(2) Die formularmäßige Antragstellung (auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach www.bergischgladbach.de, Jugend und Familie/Formulare für Kinder-, Jugend- und Familienförderung....) erfolgt durch die Eltern beim Jugendamt. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind miteinzureichen. Das Jugendamt behält sich vor, entsprechende Einkommensunterlagen analog der Elternbeitragssatzung stichprobenartig zu prüfen.

(3) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet. Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe von 20 % der gemäß diesen Richtlinien anerkannten Betriebskosten erstattet.

(4) Die Eltern sollten in der Spielgruppen-Einrichtung bezüglich des an den Träger zu zahlenden Elternbeitrags nicht schlechter gestellt werden als die Eltern, deren Kinder die Kindertagespflege oder die Kindertagesstätte (in Anlehnung an den entsprechenden zeitlichen Umfang) besuchen. Daher wird den Eltern der Elternbeitrag, der über dem vergleichbaren Elternbeitrag für Kindertagespflege/Kindertagesstätte liegt (Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach bzw. Elternbeitrag gemäß dem jeweiligen Kindertagesstättengesetz), vom Jugendamt auf Antrag der Eltern erstattet.

(5) Anträge auf Übernahme/Erstattung der Elternbeiträge werden grundsätzlich frühestens ab Antragsdatum gewährt. Eine rückwirkende Übernahme/Erstattung ist nicht möglich.

2.8 Antragstellung, Meldungen und Verwendungsnachweis

(1) Bis zum 01.03. des Kalenderjahres legt der Träger dem Jugendamt den Antrag für das folgende Betriebskostenjahr (Betriebskostenjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) vor. Es ist das jeweils aktuelle Formular auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach auszufüllen.

(2) Die Träger melden zum 01. August eines Spielgruppenjahres ihre Belegung mit mindestens fünf Kindern (siehe Ziffer 1.2 Abs. 2). Zum 01. November melden die Träger die Belegung mit mindestens acht Kindern. Die Prüfung der Mindestbelegung im Jahresdurchschnitt von acht Kindern erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.

(3) Bis zum 30.11. legt der Träger dem Jugendamt den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Betriebskostenjahr inkl. Rücklagenberechnung und der Berechnung der Durchschnittsbelegung (Adressenliste der Kinder im abgelaufenen Jahr mit Belegungszeiträumen, durchschnittlich mindestens acht Kinder) vor. Außerdem ist ein Erfahrungsbericht für das abgelaufene Betriebskostenjahr vorzulegen, der Aufschluss gibt über die Zielgruppe, die pädagogische Arbeit mit den Kindern und den Eltern. Es sind die jeweils aktuellen Formulare auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach auszufüllen.

(4) Auf die Vorlage von Originalrechnungsbelegen wird zunächst verzichtet. Bei 10 % der Spielgruppen-Einrichtungen wird jährlich eine stichprobenartige Belegprüfung vor Ort durchgeführt. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung und die Aufstellung der Kostengruppen, die für die Prüfung vorgesehen sind.

2.9 Bewilligung und Abrechnung

(1) Wird der Antrag für die Betriebskostenförderung vom Jugendamt anerkannt, erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der widerruflichen Abschlagszahlungen für das folgende Betriebskostenjahr. Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn jeden Monats im Voraus gezahlt.

(2) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der tatsächlichen städtischen Förderung für das abgelaufene Betriebskostenjahr. Evtl. Nach- und Überzahlungen für das abgelaufene Betriebskostenjahr werden mit den Abschlagszahlungen für das laufende Betriebskostenjahr verrechnet.

2.10 Auflösung von Spielgruppen-Einrichtungen bzw. Trägern

(1) Bei Auflösung einer Spielgruppen-Einrichtung oder eines Trägers ist das Jugendamt umgehend zu informieren, damit die Modalitäten der Auflösung abgestimmt werden können.

(2) Die mit Betriebskostenmitteln des Jugendamtes geförderten Ausstattungsgegenstände müssen in der Spielgruppen-Einrichtung verbleiben. Bei Auflösung der Spielgruppen-Einrichtung oder Trägerwechsel ist die weitere Verwendung der vom Jugendamt geförderten Ausstattung mit dem Jugendamt abzustimmen.

3. Schlußbestimmungen

3.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Betriebskosten von Spielgruppen-Einrichtungen besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt.

3.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum 01.08.2018 in Kraft.